

Winkel, im Dezember 2023

## **Merkblatt Klassenzuteilungen**

Die Primarschule Winkel verfügt über zwei Kindergartenstandorte (Kindergarten Rüti und Tüfwis) und zwei Schulhäuser (Rüti und Grossacher). Wenn möglich werden Schülerinnen und Schüler immer dem nächstgelegenen Schulhaus zugeteilt. Sollte dies nicht möglich sein, wird für Kindergarten- und Unterstufenkinder geprüft, ob Anspruch auf einen Transport mit dem Schulbus besteht. Ab der 4. Klasse ist der Schulweg ungeachtet des Standortes selbständig zurückzulegen.

*Der Schulweg ist ab jedem Standort zu jedem Schulhaus oder Kindergarten zumutbar, wenn auch teilweise unter Zuhilfenahme des Schultransports.*

### **1. Gesetzliche Grundlagen und Zuständigkeit**

Die Zuständigkeiten und Kriterien betreffend der Klassenzuteilung werden im Volksschulgesetz (VSG; LS 412.00) und in der Volksschulverordnung (VSV; LS412.101) geregelt.

Für Entscheide über die Zuteilung zu den Schulen und Klassen sind Schulpflege und Schulleitung zuständig (§ 42 Abs. 3 Ziff. 6 VSG, § 44 Abs. 2 VSG).

Die Volksschulverordnung (VSV § 25 Abs. 1) gibt folgende Kriterien für die Klassenbildung vor:

- Länge und Zumutbarkeit des Schulwegs
- Ausgewogene Zusammensetzung der Klasse (Leistungsfähigkeit, soziale und sprachliche Herkunft, Verteilung der Geschlechter)
- Ausgeglichene Klassengrössen

Der Spielraum der Schulleitung (unter Mitwirkung der Lehrpersonen und der schulischen Heilpädagoginnen) für die Berücksichtigung familiärer und persönlicher Bedürfnisse bzw. Wünsche ist aufgrund der oben genannten Kriterien stark eingeschränkt.

### **2. Elternmitwirkung bei der Zuteilung**

Mitwirkungspflichtig sind die Eltern bei Schullaufbahnentscheiden sowie bei Anordnung, Änderung oder Aufhebung von sonderpädagogischen und von im Gesetz vorgesehenen disziplinarischen Massnahmen.

Bei den übrigen Anordnungen kommt den Eltern kein Mitwirkungsrecht zu. Es besteht keine freie Wahl des Schulhauses und/oder der Klasse.

*Aufgrund der Wohnadresse kann kein Anspruch auf die Zuteilung zu einem bestimmten Kindergarten oder Schulhaus abgeleitet werden. Ebenso wenig lässt sich aus der bereits erfolgten Zuteilung von älteren Geschwisterkindern etwas ableiten.*

### **3. Information über Einschulung und Übertritt**

Die Eltern werden am Vorschulanlass mündlich und in folgenden Fällen bis spätestens Ende April schriftlich über die Klassenbildung vom nächsten Schuljahr informiert:

- Übertritt in die Unterstufe (1. Klasse)
- Übertritt in die Mittelstufe (4. Klasse)
- bei ausserordentlichen Veränderungen der Klassenbildung

Die Kindergarten- und Klassenzuteilungen werden den Eltern bis Ende Mai schriftlich mitgeteilt.

### **4. Rechtsmittel**

Gegen diese Anordnungen ist auf schriftliches Gesuch hin die Neu Beurteilung durch die Schulpflege möglich (§ 74 Abs. 1 VSG).

Gegen den Entscheid der Schulpflege steht schliesslich der Rekurs an den Bezirksrat Bülach offen (§ 75 VSG). Es gilt zu beachten, dass die Entscheide des Bezirkesrates für die unterliegende Partei kostenpflichtig sind.

### **5. Übriges**

Dieses Merkblatt gibt keinen Rechtsanspruch auf eine Zuteilung in ein bestimmtes Schulhaus und/oder eine bestimmte Klasse.

Für allfällige Fragen im Zusammenhang mit der Zuteilung oder Klassenbildung der Primarschule Winkel können sich die Eltern an die Schulverwaltung wenden.

Schulverwaltung Winkel